



FRANKFURTER FUßBALLVEREIN SPORTFREUNDE 1904 E. V.



Jugendordnung

§ 1

Vereinsjugend, Mitgliedschaft

- (1) Alle Vereinsmitglieder, die gemäß der Jugendordnung des Hessischen Fußballverbands Junior sind („*Jugendliche Mitglieder*“), sowie alle gewählten und/oder berufenen, regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, unabhängig von Ihrem Alter, bilden die Vereinsjugend des Frankfurter Fußballverein Sportfreunde 1904. Auf das Vorliegen einer Spielberechtigung seitens des HFV (Spielerpass) kommt es insoweit nicht an.
- (2) Der Verein Frankfurter Fußballverein Sportfreunde 1904 e. V. sowie die Vereinsjugend erkennen die Jugendordnung des Hessischen Fußballverbandes an und machen diese zum Gegenstand und zur Grundlage der Jugendarbeit.

§ 2

Aufgaben der Vereinsjugend

- (1) Aufgabe der Jugendarbeit im Verein sind:
 1. die Förderung der sportlichen Jugendarbeit,
 2. die Pflege der sportlichen Betätigung mit dem Ziel der Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Vorsorge,
 3. die Förderung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen im sportlichen, kulturellen, sozialen und menschlichen Bereich,
 4. die Heranführung der Kinder und Jugendlichen und ihre Integration in die Vereinsgemeinschaft mit dem Ziel der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht und Teilnahme an gesellschaftlichen Zusammenhängen und die Förderung des sportlichen und fairen Umgangs der Jugendlichen untereinander, insbesondere auch die Integration in- und ausländischer Kinder und Jugendlicher in die Gesellschaft,
 5. die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe, insbesondere die Förderung gesellschaftlichen Engagements, in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Schulen, Sportvereinen und Bildungseinrichtungen,
 6. die Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten, sportlichen Veranstaltungen, internationalen Begegnungen, sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
 7. die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder der Vereinsjugend im Rahmen der Vereinsatzung.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 3

Organe der Vereinsjugend

Die Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendversammlung (vgl. § 11 der Vereinssatzung),
2. die Jugendleitung.

§ 4

Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

- (2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 1. Wahl der Jugendsprecher,
 2. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 3. Entgegennahme des Berichts der Jugendleitung.
- (3) Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder der Vereinsjugend, § 1 Abs. (1).
- (4) Eine ordentliche Jugendversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Diese ordentliche Jugendversammlung soll jeweils innerhalb der letzten drei Monate vor der Jahreshauptversammlung des Vereins (vgl. § 12 der Vereinssatzung) stattfinden, in der der Jugendleiter gewählt wird.
- (5) Eine Jugendversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn es im Interesse der Vereinsjugend erforderlich ist, oder auf schriftlichen begründeten Antrag von 20% der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder (vgl. § 11 der Vereinssatzung).
- (6) Die Jugendversammlung wird von dem/der 1. Jugendleiter(in) oder dem/der 2. Jugendleiter(in) einberufen. Zur Einberufung der Jugendversammlung genügt die Veröffentlichung durch Aushang im Vereinslokal. Der Aushang muss mindestens eine Woche vor dem Tag der Jugendversammlung erfolgen.
- (7) Die Jugendversammlung wird vom/von der 1. Jugendleiter(in), bei dessen/deren Verhinderung von dem/ der 2. Jugendleiter(in) geleitet. Sollten 1. Jugendleiter(in) und 2. Jugendleiter(in) verhindert sein, wird die Jugendversammlung vom ältesten anwesenden Mitglied der Vereinsjugend eröffnet und bis zur Feststellung eines Versammlungsleiters geleitet. Dieses Mitglied soll zu Beginn der Jugendversammlung die Wahl des Versammlungsleiters durchführen. Der Versammlungsleiter muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahl erfolgt durch Handheben; derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat, ist Versammlungsleiter.
- (8) Sämtliche jugendliche Mitglieder der Vereinsjugend ab dem vollendeten 14. Lebensjahr besitzen aktives Stimmrecht in der Jugendversammlung.
- (9) Jüngere jugendliche Mitglieder der Vereinsjugend sowie gesetzliche Vertreter der Mitglieder (unabhängig davon, ob das vertretene Mitglied bereits das 14. Lebensjahr vollendet hat) und sonstige Mitglieder der Vereinsjugend dürfen an der Jugendversammlung teilnehmen und sich im Rahmen von Diskussionen zu Wort melden und Wortbeiträge leisten, haben aber kein aktives Stimmrecht. Vorstandsmitglieder des Frankfurter Fußballvereins Sportfreunde 04 e. V., die nicht ohnehin Mitglied der Jugendversammlung sind, dürfen der Jugendversammlung als Gäste beiwohnen. Der Versammlungsleiter kann die Teilnahme von anderen Gästen an der Jugendversammlung nach freiem Ermessen zulassen.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig.
- (11) Anträge an die Jugendversammlung können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend, unabhängig von Ihrer Stimmberechtigung, sowie allen Organen des Frankfurter Fußballvereins Sportfreunde 04 e. V. gestellt werden. Sie sollen nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor der Eröffnung der Jugendversammlung in schriftlicher Form dem Versammlungsleiter übergeben werden, können aber auch noch während der laufenden Jugendversammlung mündlich gestellt werden.
- (12) Beschlüsse der Jugendversammlung werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Sollten bei einem Beschlussgegenstand mehr als zwei Alternativen zur Auswahl stehen, gilt der Beschlussvorschlag als gefasst, der die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei der Wahl der Jugendsprecher findet abweichend von diesem Abs. (12) die Regelung des § 5 Abs. (4) Anwendung.

§ 5 Jugendsprecher

- (1) Die Vereinsjugend hat bis zu zwei Jugendsprecher(innen), die Mitglieder der Jugendleitung sind.
- (2) Die Jugendsprecher(innen) werden von der ordentlichen Jugendversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung gewählt.
- (3) Jugendsprecher müssen Mitglied der Vereinsjugend sein, im Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben, und im Zeitpunkt ihrer Wahl Junior i. S. der Jugendordnung des Hessischen Fußballverbands sein (passives Wahlrecht).
- (4) Nominierungen können von sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinsjugend abgegeben werden. Das Abstimmungsverfahren (geheime Wahl, Handheben etc.) bestimmt der Versammlungsleiter der Jugendversammlung. Gewählt sind die beiden Kandidaten/innen, die in einem Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens jedoch 10% der abgegebenen Stimmen, erhalten (Stimmhaltungen werden für dieses Quorum nicht als abgegebene Stimmen gezählt). Sollte das vorstehende Quorum nicht erreicht werden, können nach Ermessen des Versammlungsleiters weitere Wahlgänge abgehalten werden. Eine Rangfolge der Jugendsprecher besteht nicht.
- (5) Scheidet ein/e Jugendsprecher(in) aus dem Verein aus oder legt er/sie das Amt vorzeitig nieder, so kann die Jugendleitung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Jugendversammlung kommissarisch eine/n Jugendsprecher(in) benennen oder eine außerordentliche Jugendversammlung zur Wahl eines/einer Ersatz-Jugendsprechers/-sprecherin einberufen.
- (6) Ein Jugendsprecher, der während seiner Amtszeit altersbedingt nicht mehr Junior i. S. der Jugendordnung des Hessischen Fußballverbands ist, verbleibt Jugendsprecher und Mitglied der Vereinsjugend bis zum Ende der nächsten ordentlichen Jugendversammlung.

§ 6 Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung besteht aus:
 1. dem/der 1. Jugendleiter(in),
 2. dem/der 2. Jugendleiter(in),
 3. den Jugendsprechern.
- (2) 1. Jugendleiter(in) und 2. Jugendleiter(in) werden von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt. Die Jugendversammlung hat insoweit kein Wahl- oder Bestätigungsrecht. Die Stimmberechtigung der Jugendleitung in der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Vereinsatzung.
- (3) 1. Jugendleiter(in) und 2. Jugendleiter(in) sind Organe des Vereins und Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes des Vereins, vgl. § 8 der Vereinssatzung. Ihre Stimmberechtigung im Vorstand richtet sich nach der Vereinssatzung.
- (4) Die Jugendleitung ist gemeinsam mit dem Vorstand des Vereins für alle Angelegenheiten der Vereinsjugend zuständig. Sie entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zur freien Verwendung zustehenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung, der Weisungen des Vorstands sowie der Vereinssatzung.
- (5) Die Aufgaben der Jugendleitung sind insbesondere:
 1. Koordination der Jugendarbeit,
 2. Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend,
 3. Beratung und Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Vereinsjugend und grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung des Vereins,

4. Verwaltung und Beschlussfassung über die Verwendung der der Jugendleitung zur freien Verwendung zustehenden Mittel,
 5. Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlung,
 6. Einsetzung von Gremien für zeitlich begrenzte Aufgaben,
 7. Gewinnung von (weiteren) Mitarbeitern für die Jugendarbeit,
 8. Planung und Koordination von Weiterbildungsmaßnahmen,
 9. Gewinnung von Sponsoren für die Jugendarbeit,
 10. Vertretung der Interessen der Vereinsjugend gegenüber den Vereinsgremien,
 11. Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Mitarbeitern der Jugendabteilung untereinander sowie den Mitarbeitern der Jugendabteilung und den Vereinsgremien,
 12. Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder der Jugendleitung.
- (6) Die Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen der Vereinssatzung, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- (7) Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich, statt. Einladungen zu Sitzungen der Jugendleitung erfolgen durch den/die 1. Jugendleiter(in). Auf schriftlichen begründeten Antrag von zwei Mitgliedern der Jugendleitung ist von dem/der 1. Jugendleiter(in), bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Jugendleiter(in) eine Sitzung der Jugendleitung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (8) Beschlüsse der Jugendleitung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Jugendordnung nicht abweichende Mehrheitserfordernisse vorsieht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Jugendleiters/-in. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 7

Mittel der Vereinsjugend, Jugendkassierer

- (1) Die der Vereinsjugend zur freien Verwendung zustehenden Mittel sind:
1. ein jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuss des Vereins; die Höhe dieses Zuschusses wird durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins festgelegt (Vereinszuschuss); die Festlegung soll in der ersten Vorstandssitzung nach der ordentlichen Jahreshauptversammlung für die diesem Zeitpunkt nachfolgende Saison (Saisonbeginn 16.Juli) erfolgen;
 2. die dem Verein zweckgebunden für die Jugendarbeit zufließenden sonstigen Einnahmen, soweit diese Einnahmen nicht aufgrund der o. a. Vereinbarung über den Vereinszuschuss auf diesen anzurechnen sind;
 3. sonstige durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins der Jugendleitung zur freien Verwendung gewährte Mittel.
- (2) Der/die 1. und 2. Jugendleiter(in) können mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands des Vereins eine geeignete Person, die Mitglied des Frankfurter Fußballverein Sportfreunde 1904 e.V. sein muss, als Jugendkassierer benennen; diese Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vor der Erteilung der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand darf die benannte Person das Amt des/der Jugendkassierers/-in nicht ausüben. Der Jugendkassierer soll durch die auf seine Ernennung folgende Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.
- (3) Die Jugendleitung hat das Recht, den Jugendkassierer abzurufen. In begründeten Fällen haben auch der geschäftsführende Vorstand und/oder die Mitgliederversammlung des Vereins das Recht, den Jugendkassierer abzurufen. Die Abberufung wird durch den/die 1. Jugendleiter(in) erklärt. Im Fall der Abberufung durch den geschäftsführenden Vorstand oder die Mitgliederversammlung des Vereins hat auch jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied das Recht, die Abberufung des Jugendkassierers diesem gegenüber zu erklären. Mit Zugang der Abberufung beim Jugendkassierer ist dieser seines Amtes enthoben.

- (4) Ist kein Jugendkassierer benannt, verwaltet der 1. Kassierer des Vereins die der Jugendleitung zur freien Verwendung zur Verfügung stehenden Mittel. Die Mittel sollen buchhalterisch von den übrigen Mitteln des Vereins getrennt verwaltet werden. Eine selbständige Kontenführung ist nicht erforderlich.
- (5) Die Kassenprüfer des Vereins sind auch für die Prüfung der Kasse der Jugendabteilung zuständig.

§ 8

Änderung der Jugendordnung

- (1) Änderungen dieser Jugendordnung können, vorbehaltlich von Änderungen nach Abs. (3), nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Änderungen der Jugendordnung werden erst nach Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand oder die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam. Zur Bestätigung genügt die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Die Zustimmung ist durch die Jugendleitung einzuholen.
- (3) Die Mitgliederversammlung des Vereins hat das Recht, mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten diese Jugendordnung insgesamt aufzuheben oder die Ziele der Jugendarbeit im Verein (§ 2) neu festzulegen. Sonstige Änderungen der Jugendordnung sind der Änderung durch die Jugendversammlung nach Maßgabe der vorstehenden Absätze vorbehalten.

Diese Jugendordnung wurde am 2. März 2013 von der Jugendversammlung des Frankfurter Fußballverein Sportfreunde 1904 e. V. beschlossen und am 5. April 2013 vom geschäftsführenden Vorstand des Frankfurter Fußballverein Sportfreunde 1904 e. V. bestätigt.